



Personenbeförderung in Taxis

Stand: Juli 2024

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at
Internet: <https://www.wko.at/noe/pkw>
Tel.: 02742 851-19510, 19511, 19512, 19513

Fachgruppenobmann: Günther Berger
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer
Sekretariat: Karin Strobl, Sofia Jokic, Alexandra Schulz,

KRAFTFAHRRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ZÄHLWEISE VON PERSONEN

(§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967)

Maßgeblich ist immer die höchste Anzahl der Personen, egal ob Erwachsene oder Kinder, die laut Genehmigung mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen. Es ist daher die Zulassung maßgeblich.

Das heißt, dass in PKW's höchstens 8 Personen - egal wie alt diese Personen sind - befördert werden dürfen.

RÜCKHALTEEINRICHTUNGEN

(§ 1c Kraftfahrgesetz-Durchführungs-Verordnung)

1. Allgemeines

Rückhalteeinrichtungen für Kinder **müssen** der UN-Regelung Nr. 44.04 oder der neuen UN-Regelung Nr. 129 entsprechen.

Achtung: Seit der KDV-Novelle 2024 dürfen somit Rückhalteeinrichtungen der Version UN-Regelung Nr. 44.03 nicht mehr verwendet werden.

Jedes Rückhaltesystem muss ein Prüfzeichen aufweisen. Die Farbe des Prüfzeichens ist meistens orange. Das Prüfzeichen muss deutlich erkennbar sein.

Die Rückhalteeinrichtung für Kinder ist entsprechend der Anleitung des Herstellers (Handbuch, Broschüre oder elektronische Veröffentlichung), aus der hervorgeht, auf welche Art und Weise und in welchem Fahrzeugtyp das System sicher verwendet werden kann, einzubauen.

Als Rückhalteeinrichtung für Kinder gelten

- für Kinder ab einem Gewicht von 18 kg ein Beckengurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn der Sitzplatz lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet ist und wenn die anderen Sitzplätze besetzt sind.
- für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auch ein Beckengurt oder Dreipunktgurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn durch zwei auf den äußersten Sitzplätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz eine Rückhalteeinrichtung nicht befestigt werden kann.

2. Einteilung in Gewichtsgruppen

Es werden nach der Norm **UN Nr. 44** in der aktuellen Version 04 insgesamt 5 Gewichtsgruppen unterschieden (maßgeblich ist das **Gewicht** des Kindes):

Vorgaben für die Verwendung von gemäß UN-Regelung Nr. 44.04 genehmigte Rückhalteeinrichtungen		
Klassen	Gewicht	entspricht in etwa Alter von
Klasse 0	bis 10 kg	bis ca. 9 Monate
Klasse 0+	bis 13 kg	bis ca. 15 Monate
Klasse 1	9 - 18 kg	1 Jahr bis ca. 4 Jahre
Klasse 2	15 - 25 kg	ca. 3,5 bis 7 Jahre
Klasse 3	22 - 36 kg	ca. 6 Jahre bis 150 cm Körpergröße

Rückhalteeinrichtungen der Klassen 0, 0+ (ausgenommen Babytragetaschen) und 1, die zwar der UN-Regelung 44.04 entsprechen, die aber für die Rückhaltung des Kindes im Rückhaltesystem ausschließlich den Sicherheitsgurt des Fahrzeuges verwenden, dürfen seit 1. Mai 2010 nicht mehr verwendet werden.

Bei einer nach der neuen **UN-Regelung Nr. 129** genehmigten Rückhalteeinrichtung gilt: Die Regelung bezieht sich auf Rückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen, welche mit Isofix nutzbar sind. Sie schreibt vor, dass Kinder bis 15 Monate rückwärts gerichtet befördert werden müssen.

Vorgaben für die Verwendung von gemäß UN-Regelung Nr. 129 genehmigte Rückhalteeinrichtungen		
Klasse	Größe	Ausnahme
0	0-60 cm	
1	60-75 cm	
1,5	75-87 cm	
3	87-105 cm	
6	105 - 125 cm	
10	ab 125 cm	oder abweichend lt. Größenangaben des Herstellers unter Berücksichtigung des dort angegebenen Höchstgewichts

3. Arten von Rückhalteeinrichtungen

Rückhalteeinrichtungen für Kinder können sein:

- UN genehmigte Kindersicherheitsgurte (H-Gurte oder Geschirrgurte, 3-Punkt-Gurte) (gibt es in der Praxis kaum)
- UN genehmigte Babyschalen (entgegen der Fahrtrichtung) oder Babywannen (quer zur Fahrtrichtung) (Klasse 0)
- UN genehmigte Babyschalen/Babyliegesitze (meistens als rückwärts gerichtete Systeme in entgegengesetzter Fahrtrichtung einzubauen (Klasse 0+)

- UN genehmigte Kindersitze in und gegen die Fahrtrichtung. Die Sicherung der Kinder erfolgt mit Hosenträgergurten oder Fangtischen. Die Kindersitze können mit eigenen Gurten an den Verankerungspunkten für Sicherheitsgurte für Erwachsene oder durch normale Sicherheitsgurte (3-Punkt-Gurte oder Beckengurte) für Erwachsene im Fahrzeug befestigt werden
- UN genehmigte Sitzkissen (Polster) mit und ohne Rückenlehne (Klasse 2 und 3)

4. Informationen im Internet

Unter der Adresse

www.autokindersitz.at

finden Sie zahlreiche und ausführliche Informationen zum Thema Kindersicherung.

VERWENDUNG DER SICHERHEITSGURTE

(§ 106 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967)

a) Verwendungspflicht

Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind

- Lenker und
 - beförderte Personen,
- die einen solchen Sitzplatz benützen,
- je für sich
 - zum bestimmungsgemäßen Gebrauch
- des Sicherheitsgurtes verpflichtet.

Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Anspruch auf Schmerzensgeld handelt,

- im Fall der Tötung oder
- Verletzung des Benutzers durch einen Unfall

ein Mitverschulden an diesen Folgen.

Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (oder sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurtes eingetreten wäre.

b) Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Verwendung von Sicherheitsgurten gilt u.a. nicht:

- Bei ganz geringer Gefahr, wie etwa
 - beim Einparken oder
 - beim langsamem Rückwärtsfahren oder
 - bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes rechtfertigt.
- Bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Sicherheitsgurtes
 - wegen Körpergröße oder
 - wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Benutzers.
- **Für den Lenker eines Taxifahrzeuges bei der gewerbsmäßigen Beförderung eines Fahrgastes, ausgenommen bei Schülertransporten.**

Dies bedeutet, dass die Verpflichtung zur Verwendung des Sicherheitsgurtes für folgende Personen besteht:

- Fahrgast eines Taxifahrzeuges;
- Taxilenker, wenn er leer fährt (kein Fahrgast im Taxi!) oder bei Botenfahrten;
- Lenker eines Gästewagenfahrzeuges.

VERPFLICHTUNGEN DES LENKERS EINES PKW (TAXI)

(§ 106 Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967)

a) Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen

Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres**

- die 135 cm und größer sind,
 - auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges,
 - der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden,
 - wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.
- die kleiner als 135 cm sind,
 - in Kraftfahrzeugen (ausgenommen Omnibusse) nur befördert werden,
 - wenn dabei geeignete,
 - der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende
 - Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

Ist das Fahrzeug nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen) ausgerüstet,

- dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und
- müssen Kinder, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden.

b) Regelung für Front-Airbag

Kinder dürfen

- auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden,
außer
 - der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder
 - schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.

c) Ausnahmen von der Verwendung von Sicherheitsgurten und Rückhalteeinrichtungen für Kinder

Sämtliche Verpflichtungen des Lenkers gelten u.a. nicht:

- Bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung rechtfertigt sowie
- bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes.
- **Bei Beförderung in Taxifahrzeugen, außer es handelt sich um Schüler-transporte.**

In den letzten beiden angeführten Fällen dürfen die Kinder aber nicht auf den Vordersitzen befördert werden, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG

(§ 106 Absatz 9 Kraftfahrgesetz 1967)

Die Behörde muss über Antrag feststellen, dass eine schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Diese Feststellung muss sich auf folgendes beziehen:

- einer allgemeinen Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes oder
 - einer Rückhalteeinrichtung
- der Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes bei Benutzung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen oder
 - bestimmter Typen von Rückhalteeinrichtungen.

Es muss von der Behörde eine Bestätigung ausgestellt werden.

Diese Bestätigung muss auf Fahrten mitgeführt werden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen ausgehändigt werden.

GEWERBERECHTLICHE BESTIMMUNGEN

LENKER UND LENKERINNEN VON TAXIS

(§ 4 bis § 13 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr)

Lenkerausweis

Die LenkerInnen im Fahrdienst des Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi müssen Inhaber eines gültigen Taxilenkerausweises sein.

Vertrauenswürdigkeit

Der Antragsteller darf innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar vor Antragstellung nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Hier sind Verstöße gegen Vorschriften gemeint, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden.

Gültigkeit des Ausweises

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein.